

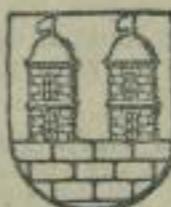
Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 25614

Geschäftsführer mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nachmittags 3 Uhr für den folgenden Tag. Zeitungspreis bei Postabholung monatlich 4 M., durch andere Wilsdrupper zugestellt in der Stadt monatlich 4,40 M., auf dem Lande 4,60 M., durch die Post bezogen vierzehntäglich 12,50 M. mit Zustellungsgesetze. Alle Postanstalten und Postboten sowie unserer Redakteur und Geschäftsführer nehmen jederzeit Beziehungen auf. Im Jahr höherer Gewalt, Krieg oder kriegerlicher Bedrohung kann der Bezieher keinen Einfluss auf Lieferung der Zeitung oder Abzug des Bezugspreises.



Zeitungspreis 1 M. für die gehaltene Zeitung oder deren Raum. Letzterpreis 12,50 M. Bei Wiederholung und Jahresabzug entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im außenliegenden Teil (außer den Zeitungen) die 2 aufeinander folgende Monate 2 M. Nachstellungspreis 50 Pf. Kopienannahme ist vorbehaltlich 10 Uhr. Sollte die Richtigkeit der durch Fernsprecher übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Abdruck entspricht exakt, wenn der Beitrag durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Rechenschaft gebracht wird.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Weissen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 85.

Mittwoch den 13. April 1921.

80. Jahrgang.

Hundesteuer und Musikinstrumentensteuer.

Unter Hinweis auf den nachstehend veröffentlichten 10. Nachtrag zur diesigen Gemeindesteuerordnung werden die Einwohner, die am 10. April d. Js. einen oder mehrere Hunde halten, aufgefordert, dieselben bis zum 17. d. Mts. bei der diesigen Steuerklasse zur Versteuerung anzumelden. Die Steuer ist noch bei untenstehenden Sätzen bis zum 30. d. Mts. auf die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 einzuzahlen.

Gleichzeitig ergeht an die Besitzer (Inhaber) von Musikinstrumenten die Aufforderung zur Zahlung der Musikinstrumentensteuer bis zum 30. d. Mts., rückwärts auf die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1921.

Wilsdruff, am 9. April 1921.

Der Stadtrat.

10. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Wilsdruff vom 5. März 1915.

1.

Da § 1 wird unter 2 nach Ziffer 4 eingefügt:
4 a. Die Musikinstrumentensteuer.

2.

3. Die Hundesteuer.

a.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Für jeden in der Stadt gehaltenen Hund ohne Unterschied des Geschlechts ist eine jährliche Steuer von 50 M. zu zahlen.

Der Steuer unterliegen alle Hunde, die am 10. April, dem Jahrtage, hier gehalten oder im Laufe des Steuerjahres hier angeschossen oder zugebracht werden.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.

Die erhöhte Steuer ist erstmalig mit dem 4. Teile des Jahresbetrags für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1921 zu entrichten.

b.

§ 19 (Ermäßigung) erhält im Eingange folgende Fassung:
Für die zum Gewerbedienst bestimmten Zughunde jedoch und für Rettungshunde wird nur eine jährliche Steuer von je 20 M. erhoben.

c.

Ersetzt werden in

§ 16 Absatz 1 Ziffer 3 die Worte „nach dem 30. Juni“ durch die Worte „nach dem 30. September“ und die Worte „für das laufende Jahr“ durch die Worte „für das Steuerjahr“.

§ 16 Absatz 2 die Worte „nach dem 10. Januar bis zum 30. Juni“ durch die Worte „nach dem 10. April bis zum 30. September“.

§ 17 Absatz 1 die Worte „vom 25. bis zum 31. Januar“ durch die Worte „vom 25. bis zum 30. April“ und in Absatz 1 und 2 das Wort „Jahr“ durch das Wort „Steuerjahr“.

§ 20 das Wort „Januar“ durch das Wort „April“.

§ 21 Absatz 2 die Worte „von 25 M.“ durch die Worte „des jeweiligen Selbstostenpreises“, mindestens aber von 60 M. und das Wort „Jahr“ durch das Wort „Steuerjahr“.

§ 21 Absatz 3 die Worte „von 60 M.“ durch die Worte „des doppelten Preises“.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Reichsminister Dr. Simons ist aus der Schweiz nach Berlin zurückgekehrt.

* Der württembergische Staatspräsident Dr. v. Sieber wird von dem demokratischen Seite als Kandidat bei der Wahl des Reichspräsidenten aufgestellt werden.

* Abgeordneter Dr. Stresemann hat den Auswärtigen Ausschuss des Reichstages einberufen, um zur Frage der „Reparations“ Stellung zu nehmen.

* Die Franzosen drohen mit einer Steuer auf die gesamte Rohstoffproduktion.

* Nach Meldungen aus Paris soll die Entschließung über Überschreiten nicht vor Ende Mai erfolgen.

Erfindungen?

Dass unser Außenminister Dr. Simons seinen kurzen Erholungsausflug nach Lugano nicht völlig unbehelligt von Gesellschaften würde genießen können, war bei der spanischen politischen Lage und der bekannten Aufringlichkeit gewisser fremdländischer Berichterstatter unzweifelhaft vorzusehen. In Lugano selbst ist er freilich von Aus-

Amtlicher Teil.

Der Straßbetrag von 3 M. in § 20 Absatz 3 und 4 und § 22 Absatz 1 wird auf 5 M. erhöht.

d.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

e.

Nach § 31 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

4 a. Die Musikinstrumentensteuer.

f.

Für folgende Musikinstrumente

1. Klavier, Pianino, Flügel, Phonola, Pianola, Harmonium, Orgel, Orchestrion und ähnl. feststehende höhere Musikapparate, die lösbarlich, mechanisch, elektrisch oder durch besondere Vorrichtungen in Betrieb gelegt werden, wird eine jährliche Steuer von 40 M.

2. Grammophone, Polophone, Phonographen und ähnliche Sprech- und Schallwiedergabungsapparate eine solche von 20 M. erhoben.

Durch übereinstimmende Beschlüsse der städtischen Kollegen können die Steuerfälle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemindert oder erhöht bzw. mit Zuschlügen erhoben werden.

g.

Steuerschuldner ist der Besitzer (Inhaber) des Instruments, es sei denn, dass der Eigentümer die Steuer bereits für den steuerpflichtigen Zeitraum entrichtet hat. Dauert die Besitzzeit weniger als 4 Wochen, und war der Besitz nur als vorübergehend beabsichtigt, so ist der Eigentümer steuerpflichtig.

Der Eigentümer haftet als Gesamtschuldner mit dem Besitzer der Steuer.

h.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April des Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Die Steuer ist in einer Summe zu entrichten und wird in der Regel am 1. Juli, im übrigen 2 Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht fällig.

i.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Tage ein, an dem der Steuerpflichtige in den Besitz des Instruments gelangt oder das Eigentum davon erwirkt.

Hält dieser Zeitpunkt in den Lauf des Steuerjahrs, so wird die Steuer für den Rest des Steuerjahrs nach vollen Monaten berechnet.

j.

Bei Wechsel im Besitz oder im Eigentum an dem Instrument haftet der bisher Steuerpflichtige solange für die Zahlung der Steuer, bis der Wechsel der Stadsteuerfalle angezeigt worden ist.

Ist die Steuer für das Steuerjahr voll entrichtet, so bleibt der Nachfolger im Besitz oder Eigentum von weiterer Steuer für den Rest des Steuerjahrs frei.

k.

Die Steuer wird nicht erhoben für Instrumente, die ausschließlich für öffentliche und schulische Zwecke oder ausschließlich der Berufsausübung dienen.

Auf Antrag wird die Steuer nicht erhoben für Instrumente, die gewöhnlich zum Verkauf bestimmt sind, solange sie sich in Geschäfts- oder Lagerräumen befinden.

l.

Wer sich im Besitz oder Eigentum eines zu versteuernden Musikinstruments befindet, hat dies nach ergangener behördlicher Aufforderung dazu binnen 2 Wochen der Stadsteuerfalle anzugeben.

m.

Bei jedem Wechsel oder im Eigentum an dem Instrument haftet der bisher Steuerpflichtige solange für die Zahlung der Steuer, bis der Wechsel der Stadsteuerfalle angezeigt worden ist.

n.

Ist die Steuer für das Steuerjahr voll entrichtet, so bleibt der Nachfolger im Besitz oder Eigentum von weiterer Steuer für den Rest des Steuerjahrs frei.

o.

Die Steuer wird nicht erhoben für Instrumente, die ausschließlich für öffentliche und schulische Zwecke oder ausschließlich der Berufsausübung dienen.

Auf Antrag wird die Steuer nicht erhoben für Instrumente, die gewöhnlich zum Verkauf bestimmt sind, solange sie sich in Geschäfts- oder Lagerräumen befinden.

p.

Wer sich im Besitz oder Eigentum eines zu versteuernden Musikinstruments befindet, hat dies nach ergangener behördlicher Aufforderung dazu binnen 2 Wochen der Stadsteuerfalle anzugeben.

q.

Bei jedem Wechsel oder im Eigentum an dem Instrument haftet der bisher Steuerpflichtige solange für die Zahlung der Steuer, bis der Wechsel der Stadsteuerfalle angezeigt worden ist.

r.

Ist die Steuer für das Steuerjahr voll entrichtet, so bleibt der Nachfolger im Besitz oder Eigentum von weiterer Steuer für den Rest des Steuerjahrs frei.

s.

Die Steuer wird nicht erhoben für Instrumente, die ausschließlich für öffentliche und schulische Zwecke oder ausschließlich der Berufsausübung dienen.

Auf Antrag wird die Steuer nicht erhoben für Instrumente, die gewöhnlich zum Verkauf bestimmt sind, solange sie sich in Geschäfts- oder Lagerräumen befinden.

t.

Wer sich im Besitz oder Eigentum eines zu versteuernden Musikinstruments befindet, hat dies nach ergangener behördlicher Aufforderung dazu binnen 2 Wochen der Stadsteuerfalle anzugeben.

u.

Bei jedem Wechsel oder im Eigentum an dem Instrument haftet der bisher Steuerpflichtige solange für die Zahlung der Steuer, bis der Wechsel der Stadsteuerfalle angezeigt worden ist.

v.

Ist die Steuer für das Steuerjahr voll entrichtet, so bleibt der Nachfolger im Besitz oder Eigentum von weiterer Steuer für den Rest des Steuerjahrs frei.

w.

Die Steuer wird nicht erhoben für Instrumente, die ausschließlich für öffentliche und schulische Zwecke oder ausschließlich der Berufsausübung dienen.

Auf Antrag wird die Steuer nicht erhoben für Instrumente, die gewöhnlich zum Verkauf bestimmt sind, solange sie sich in Geschäfts- oder Lagerräumen befinden.

x.

Wer sich im Besitz oder Eigentum eines zu versteuernden Musikinstruments befindet, hat dies nach ergangener behördlicher Aufforderung dazu binnen 2 Wochen der Stadsteuerfalle anzugeben.

y.

Bei jedem Wechsel oder im Eigentum an dem Instrument haftet der bisher Steuerpflichtige solange für die Zahlung der Steuer, bis der Wechsel der Stadsteuerfalle angezeigt worden ist.

z.

Ist die Steuer für das Steuerjahr voll entrichtet, so bleibt der Nachfolger im Besitz oder Eigentum von weiterer Steuer für den Rest des Steuerjahrs frei.

Im übrigen hat jeder, der fünfzig in den Besitz oder das Eigentum eines solchen Instruments gelangt, dies unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen ebendieselbst zu melden.

Der Stadtrat ist berechtigt, von dem Hauseseigentümer oder dem Hausverwalter Auskunft über das Vorhandensein von Musikinstrumenten im Hause zu verlangen.

§ 31 h.

Wer zu versteuernde Musikinstrumente gewerbsmäßig verkauft, hat jeden Verkauf unter Angabe des Namens und der Wohnung des Käufers, losen sich dieser in Wilsdruff befindet, spätestens am folgenden Schluss des Kalendervierteljahrs der Stadteinfälle anzugeben.

§ 31 i.

Wer eine ihm nach §§ 31 g und 31 h obliegende Auskunft oder Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt oder erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft. Außerdem haftet er der Stadt für einen etwa dadurch verursachten Steuerausfall.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem vier- bis zehnmaligen Betrage des fälligen Steuerjahrs geahndet. Außerdem ist die Steuer noch zu entrichten.

§ 31 k.

In besonderen Fällen kann der Rat auf Antrag die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 31 l.

Diese Bestimmungen haben insofern rückwirkende Kraft, als für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum 31. März 1921 der halbe Steuerzahls zu entrichten ist.

Wilsdruff, am 16. Dezember 1920.

Der Stadtrat.

Rüdiger, Bürgermeister.

Der Stadtverordneten.

Oberl. Kantor Hirsch, 1. Vorsteher.

28 a. 11.

Vorstehender